

die Sicherheit der Völker und damit Verbrechen gegen den Frieden<sup>16</sup>.

Die Sowjetunion hat mit ihrem Vorschlag einer Definition der Aggression vom 24. August 1953, der auf dem Entwurf von 1933 basiert, die genannten Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen durch konkrete Tatbestände ausgestaltet und den Organen der Vereinten Nationen zur Beschlußfassung unterbreitet<sup>17</sup>.

Zwar ist die generelle vertragliche Fixierung der von der Sowjetunion unterbreiteten Tatbestände der Aggression bisher am Widerstand aggressiver Kreise, besonders der NATO-Staaten, gescheitert. Aber die sowjetische Definition der Aggression erfreut sich ständig zunehmender Anerkennung, weil sie ein zuverlässiges Instrument für die juristisch exakte Feststellung wirklicher Aggressionsakte darstellt<sup>18</sup>. Die sowjetische Aggressionsdefinition spielte bereits bei der Beurteilung der von den deutschen Hauptkriegsverbrechern begangenen Verbrechen im Nürnberger Prozeß eine beachtliche Rolle. Damals kam der Hauptankläger der USA, Jackson, nicht umhin, die sowjetische Definition der Aggression „als eine der maßgeblichsten Quellen des Völkerrechts“ anzuerkennen<sup>19</sup>.

Es ist offensichtlich, daß das System der gegen die Staatsgrenzen der DDR organisierten und verübten Aggressionshandlungen besonders massive Verletzungen der im Art. 2 Ziff. 4 und 7 der UN-Charta fixierten Völkerrechtsnormen darstellt. Diese Verbrechen beinhalten nicht die Anwendung von Gewalt schlechthin, sondern regelmäßig die militärischer Gewalt. Angesichts der bereits dargelegten politischen Hintergründe und Ziele der gegen die DDR durch den westdeutschen Imperialismus inspirierten und organisierten aggressiven Handlungen muß man zu dem Schluß kommen, daß es sich dabei im wesentlichen um Verbrechen handelt, die Bestandteil der Vorbereitung eines Angriffskrieges sind, der ausdrücklich u. a. gemäß Art. 6 a des Londoner Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof vom 8. August 1945 mit verbindlicher Wirkung für alle Staaten unter strenge Strafe gestellt ist. Deshalb findet die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit für die gegen die DDR verübten Aggressionshandlungen nicht nur in den allgemeinen Grundnormen des geltenden Völkerrechts, sondern auch in dem bereits bestehenden internationalen Strafrecht ihre feste Stütze. Das nationale Strafrecht der DDR trägt — im Gegensatz zum Strafrecht der Bundesrepublik — den Erfordernissen des völkerrechtlichen Aggressionsverbots Rechnung und dient seiner konsequenten Durchsetzung. Bei der Verfolgung solcher friedensgefährdenden Handlungen wie der aggressiven Anschläge auf die Staatsgrenzen werden die Bestimmungen zum Schutze des Staates (§§ 17, 21 und 22 StEG) sowie — in besonders schweren Fällen — die Tatbestände des Gesetzes zum Schutze des Friedens vom 15. Dezember 1950 angewandt. Da die DDR als sozialistischer Staat eine konsequente antiimperialistische, antikolonialistische und friedliebende Politik verfolgt, besteht zwischen dem Schutz der Grundlagen des Staates und der Friedenssicherung in jeder — auch in strafrechtlicher — Hinsicht Identität.

In seinem Urteil vom 25. Dezember 1962 — 1 Zst (I) 4/62 — gegen den Terroristen Seidel hat das Oberste \*is

16 in diesem Sinne auch H. Seydewitz, Der Tatbestand der Verbrechen gegen den Frieden und die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit für Verbrechen gegen den Frieden, (Dissertation) Potsdam-Babelsberg 1957, S. 76.

17 Der Wortlaut der sowjetischen Definition der Aggression ist abgedruckt bei Garanin, Völkerrecht (Vorlesungsreihe), Berlin 1955, S. 14 ff.

18 Vgl. Baginjan, „Vierzig Jahre Kampf des Sowjetstaates für das Verbot der Aggression“, in: Gegenwartsprobleme des Völkerrechts, Berlin 1962, S. 261 ff.

19 Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Nürnberg 1947, Bd. H, S. 175.

Gericht der DDR z. B. die staatlich organisierte systematische Unterminierung der Staatsgrenze eindeutig als Kriegsvorbereitung und Aggression und die Terrorhandlung als „die gefährlichste und unmittelbarste Form der Kriegshetze“ gewertet<sup>20</sup>.

Die Verfolgung solcher, aber auch anderer schwerer Aggressionshandlungen gegen die DDR braucht sich m. E. nicht auf die Anwendung nationalen Strafrechts zu beschränken. In besonders extrem gelagerten Fällen wäre auch, um die Gefährlichkeit umfassend zu charakterisieren, die unmittelbare Anwendung völkerrechtlicher Normen, wie beispielsweise des Art. 6 des Londoner IMT-Statuts, als Grundlage der Bestrafung denkbar und — nach höchstrichterlicher Entscheidung<sup>21</sup> — auch möglich. Im übrigen sollte der sowjetischen Definition der Aggression sowohl in der einschlägigen Rechtsprechung als auch bei der Gestaltung des künftigen Strafgesetzbuchs der DDR noch mehr Beachtung geschenkt werden.

### Verfolgung von Aggressionshandlungen — Bestandteil des Kampfes gegen Imperialismus und Krieg

Solange der aggressive deutsche Imperialismus in der Lage ist, sein Herrschaftssystem im westdeutschen Staat aufrechtzuerhalten, sind aggressive, aber auch andere konterrevolutionäre Handlungen gegen die DDR noch keine aufhebbare Erscheinung. Als notwendiges Produkt der imperialistischen Politik können diese Verbrechen nicht vor der Beseitigung ihrer wesentlichen gesellschaftlichen Grundlagen überwunden werden. Möglich und notwendig aber ist, sie mit allen — auch strafrechtlichen Mitteln — einzuschränken. Das wird vor allem in dem Maße gelingen, wie der Einfluß des reaktionärsten und aggressivsten Flügels des deutschen Monopolkapitals, der Ultras, auf die offizielle Politik in Westdeutschland und Westberlin zurückgedrängt wird.

Die strafrechtliche Verfolgung von Aggressionshandlungen muß dem allgemeinen Kampf gegen Imperialismus und Krieg notwendig untergeordnet sein. Die Orientierung des Kampfes gegen die Aggressionshandlungen an den Staatsgrenzen der DDR muß berücksichtigen, daß der Klassenantagonismus im nationalen Rahmen weiterwirkt. Zu seiner Überwindung trägt der umfassende Aufbau des Sozialismus wesentlich bei. Der erfolgreiche friedliche Wettbewerb mit dem imperialistischen System in Westdeutschland ist von der Position der DDR aus die umfassendste und wirksamste Form der Bekämpfung, Vorbeugung und Einschränkung der Aggressionsverbrechen. In diesem Kampf kommt der Entlarvung und Zerschlagung der imperialistischen Ideologie hervorragende Bedeutung zu — dies um so mehr, als die Strategen des Imperialismus im Weltmaßstab „ihre wichtigste Karte jetzt auf die ideologische Diversion setzen“<sup>22</sup>. Der von Westdeutschland gegen die DDR vorgetragene Antikommunismus ist Bestandteil dieses Vorhabens; er ist der ideologische Ausdruck der Expansionsbestrebungen des staatsmonopolistischen Kapitalismus in Westdeutschland. Er bildet die geistige Grundlage für die Forderung nach Atomwaffen, für die erstrebte Revision der bestehenden Grenzen und die Hetze — einschließlich der Kriegspropaganda — gegen die DDR.

Wenn die westdeutsche Regierung unter dem Eindruck der allgemeinen Entspannungstendenzen in der Welt, vor allem aber auch durch die westdeutschen Friedenskräfte gezwungen werden könnte, die Revanchepolitik gegenüber der DDR und das Streben nach Kernwaffen<sup>20 21 22</sup>

20 NJ 1963 S. 38.

21 Vgl. das Urteil des Obersten Gerichts der DDR gegen den ehemaligen Bonner Staatssekretär Globke, NJ 1962 S. 507.

22 Iljitschow, „Die nächsten Aufgaben in der ideologischen Arbeit der Partei“, Presse der Sowjetunion 1963, Nr. 73, S. 1594.